



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt - Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 18

Leipzig, 15. September 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am Montag, den 28. August, fand die monatliche Sitzung in Gegenwart der Mitglieder Herren Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Schneider, Wacker und Wildner, statt. Besondere Freude erregte die Anwesenheit des wiederhergestellten Vorsitzenden Hahn, der, wie wir hier verraten wollen, sich dem seither hartnäckig verteidigten Junggesellentum abwenden und in den nächsten Tagen heiraten wird. Wir wünschen ihm auch an dieser Stelle dazu von Herzen Glück und sind sicher, daß sich alle Kollegen, die Herrn Hahn kennen, unserer Gratulation gern anschließen.

Diejenigen unserer Mitglieder, welche die Bestrebungen kennen, die wir vor einer Reihe von Jahren gegen die Auswüchse des

Leihhauswesens

eingeleitet haben, werden es sicher mit Genugtuung begrüßen, daß neuerliche Bemühungen auf unseren Arbeiten, insbesondere aber den Schriften von Dr. Rocke und Dr. Grambow fußend, in die Wege geleitet worden sind. Und zwar ist es der Juwelierversand, bzw. dessen zweiter Vorsitzender Rudolf Menzel, Berlin, der die Angelegenheit jetzt erneut verfolgt. Da nicht nur das Leihhaus-, sondern auch das Hausierunwesen unserem bzw. dem Edelmetallgewerbe und einer Reihe anderer Berufe schadet, so will Herr Menzel die verschiedenen Gewerbeorganisationen zu einem gemeinsamen Vorgehen veranlassen und schlägt dazu nachstehende drei Resolutionen vor:

I. Der Verband bittet die hohen Staatsregierungen der Bundesstaaten ähnlich wie in Oesterreich Bestimmungen dahin zu erlassen, daß in Cafés und Restaurants Plakate mit einem Hinweis auf das Verbot des Hausierens der vorbezeichneten Waren anzubringen sind, und daß ferner Gastwirten, die das Hausieren mit diesen Waren in ihren Lokalen dulden, bei wiederholtem Betreten die Konzession entzogen werde.

II. Die hohen Staatsregierungen der Bundesstaaten werden gebeten: 1) Vorschriften dahin zu erlassen, daß in Pfandleihen neue Waren und in Auktionen erstandene Pfänder nur in getrennten Räumen verkauft werden dürfen, und daß neuangeschaffte Waren dem Publikum in unzweideutiger Weise als solche erkennbar gemacht werden (ähnlich wie beim Verkauf der Margarine); 2) daß Wertesachen nur von solchen Personen zum Versaß angenommen werden dürfen, die sich über ihre Verfügungsberechtigung einwandfrei ausweisen, und daß damit 3) den Pfand-

leihen der Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 4. Februar 1907 von neuem in Erinnerung gebracht wird, wonach neue Sachen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde versetzt werden dürfen, und daß die Polizeibehörden erneut auf die Umstände hingewiesen werden, unter denen diese Genehmigung zu versagen ist, ferner der Massenversatz untersagt wird, 4) Es wird schließlich gebeten, in Zukunft für Errichtung von Privatpfandleihen eine Konzession nicht mehr zu erteilen, da die Zahl der bestehenden Pfandleihen das vorhandene Bedürfnis weit übersteigt. Dagegen möge die Errichtung staatlicher oder kommunaler Leihämter, die sich in vielen Ländern, wie zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Österreich, bestens bewährt haben, mehr als bisher ins Auge gefaßt werden. Ferner sollen die vorhandenen Konzessionen nur noch auf die gegenwärtigen Besizer bestehen bleiben. Nach dem Tode derselben erlischt die Konzession, und die Pfandleihe hört auf. Der Staat oder die Stadt sollen dadurch in die Lage kommen, entsprechend der Notwendigkeit solche Institute selbst zu errichten, wodurch eine Gewähr geboten würde, dem leichtfertigen Versaß von gestohlenen oder erschlichenen Waren, sie zu Geld zu machen, Einhalt zu tun.

III. Es wird daher gebeten: 1) daß die hohen Staatsregierungen darauf hinwirken, daß das Hausieren mit Pfandscheinen reichsgesetzlich verboten werde; 2) daß durch landesgesetzliche Vorschriften den Pfandleihern, zum mindesten den öffentlichen Pfandleihinstituten, die Pflicht auferlegt werde, ausgelöste Pfandstücke, wenn vom Einlöser dies Verlangen sofort gestellt wird, zu der auf dem eingelösten Pfandschein angegebenen Beleihungssumme wieder von neuem zum Versaß anzunehmen. Außerdem soll die Besichtigung des Pfandes gegen Erlegung einer mäßigen Gebühr (10 bis 30 Pf.) gestattet und auf jedem Pfandschein ein bezüglicher Vermerk lesbar angebracht sein.

Diese Resolutionen kann jeder Uhrmacher unterschreiben, und wir selbst werden es um so lieber tun, als die Mehrzahl dieser Forderungen tatsächlich von uns längst erhoben wurden.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

W. Herrmann, i. Fa. L. Döring,
stellvertretender Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.